REACh und kein Ende

Das ZVO Ressort REACh informiert: Handlungsoptionen zur Chromsäureautorisierung

Von Dr. Saša P. Jacob, ZVO/DGO, Hilden und
Dr. Joachim Heermann, Dr.-Ing. Max Schlötter GmbH & Co. KG, Geislingen/Steige

Das Thema REACh gewinnt bei den ZVO-Mitgliedern eine immer größere Aufmerksamkeit. Die Erkenntnis ist mittlerweile gereift, dass es zur Bewältigung der Herausforderungen, welche aus dieser sehr umfassenden und weitreichenden Europäischen Chemikaliengesetzgebung erwachsen sind, zusätzlich auch handfeste Eigeninitiative braucht.

Mit der Gründung des ZVO Ressorts REACh geht auch der offensivere Umgang mit diesem Themenkomplex in eine neue Runde und eröffnet eine zusätzliche Möglichkeit, sich branchenübergreifend zu informieren und insbesondere das Thema mitzugestalten. REACh wird uns auch über die dritte Registrierungsfrist 2018 hinaus nach wie vor beschäftigen. Die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften werden in Zukunft, noch mehr als es bereits heute der Fall ist, unsere Aufmerksamkeit erfordern, damit die Innovationskraft der in der EU ansässigen und tätigen Unternehmen erhalten bleibt wird und kein Geschäft an das EU Ausland verloren geht.

Dr. Saša P. Jacob

Als ein Kommunikationsmittel des Ressorts wird in dieser Kolumne über aktuelle Sachfragen zu REACh berichtet bzw. werden diese kommentiert und Begriffe aus dem REACh-Kontext erklärt. Aber auch Nachrichten die artverwandt sind, wie beispielsweise K-REACh, können an dieser Stelle mit angesprochen werden.

Einleitend werden mögliche Handlungsoptionen zur Chromsäureautorisierung dargelegt und die Begriffe Autorisierung, Beschränkung und Registrierung voneinander abgegrenzt.

Als Ressortleiter und Ansprechpartner der Branche in Sachen REACh wünsche ich Ihnen viel Vergnügen und Erkenntnisgewinn mit unserer neuen Kolumne „REACh und kein Ende“.

Seit Inkrafttreten der Europäischen Chemikalienverordnung REACh dürfen Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nur noch hergestellt, importiert, in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn eine Vorregistrierung bzw. eine Registrierung bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA in Helsinki erfolgt ist. Gemäß dem Motto „No data, no market!“ muss eine Registrierung des Stoffes und seiner Verwendung(en) mit umfangreichen Registrierungsdossiers vorgenommen werden. Die Pflicht zur Registrierung ist mengenabhängig, d.h. ab einer Tonne pro Jahr und Hersteller bzw. Importeur müssen die Stoffe registriert werden. Es handelt sich hierbei also um eine grundsätzliche Vorgehensweise, um Stoffe in der EU in Verkehr bringen zu dürfen.

Um die Ziele der REACh Verordnung, so auch den Schutz des Menschen und der Umwelt vor gefährli-

chen Chemikalien erreichen zu können, bedient sich die Verordnung u. a. zweier optionaler Instrumente: der Zulassung (Autorisierung) und der Beschränkung (Restriktion). Das ambitionierte Ziel der EU-Kommission ist die Substitution aller (relevanter) besonders Besorgnis erregender Stoffe (SVHC). Während mittlerweile die Industrie Erfahrungen mit dem Registrierungsverfahren vorzuweisen hat, befinden wir uns derzeit bei den Zulassungen und dem Zulassungsverfahren in einer Art „Lernphase“. Sowohl für Registrierungen als auch für Zulassungen sind entsprechende Gebühren bzw. Entgelte zu entrichten.

Die Zulassung ist nicht für immer

Nach einem speziellen Verfahren werden die besonders Besorgnis erregenden Stoffe (SVHC) ausgewählt und auf Empfehlung der Chemikalienagentur ECHA in die Kandidatenliste aufgenommen. Diese Liste dient dann der EU-Kommission zur Auswahl der Stoffe für die Aufnahme in den Anhang XIV oder Anhang XVII der REACh-Verordnung. Anwendungen für Stoffe, die einer Beschränkung unterliegen, finden sich im Anhang XVII wieder. Ein bekanntes Beispiel ist die Verwendung von Nickel in bestimmten Erzeugnissen mit Hautkontakt.

Zulassungspflichtige Stoffe werden wiederum in den Anhang XIV gestellt. Die Verwendung zulassungspflichtiger Stoffe ist nach dem Ablauftermin (Sunset Date) nur dann noch erlaubt, wenn ein Zulassungsantrag gestellt und dieser positiv beschieden worden ist. Zulassungen sind jedoch prinzipiell zeitlich begrenzt, werden periodisch durch die ECHA geprüft und können bei Vorliegen neuer Erkenntnisse auch entzogen werden. Denn das eigentliche Ziel des Zulassungsverfahrens ist immer noch die Substitution des zulassungspflichtigen Stoffes. Mit der Zulassung wird zudem eine Verpflichtung eingegangen, nach unbedenklicheren Alternativen zu forschen. Daher ist eine Zulassung keine Garantie auf langfristige Produktionssicherheit.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 348/2013 wurden

- Chromsäure (CAS-Nr.: 7738-94-5)
- Dichromsäure (CAS-Nr.: 13530-68-2) und
- Chromtrioxid (CAS-Nr.: 1333-82-0)

in den Anhang XIV der REACh Verordnung aufgenommen. Der Ablauftermin (Sunset Date) wurde auf den 21.09.2017 festgelegt. Nach diesem Termin sind diese Stoffe zulassungspflichtig, d.h. sie dürfen ohne Zulassung nicht mehr verwendet werden. Zulassungsanträge müssen spätestens bis zum 21.03.2016 (Application Date) bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA in Helsinki gestellt werden.

Chromsäure bzw. Chromtrioxid werden normalerweise als Rohstoff von Händlern bzw. Importeuren direkt oder indirekt bezogen. Die REACh-Verordnung sieht vor, dass sich diese für Zulassungen in Konsortien zusammenschließen, um die Zulassungsanträge vorzubereiten. Der Formulierer gilt als nachgeschalteter Anwender und kann für die nach dem Zulassungsverfahren zugelassenen Verfahren bzw. Verwendungen weiterhin Chromsäure einsetzen. Voraussetzung ist, dass der Bezug von Chromsäure über einen Lieferanten erfolgt, der über eine Zulassungsnummer verfügt.

Drei Optionen stehen offen

Galvaniken als nachgeschaltete Anwender können auch weiterhin Chromsäure bzw. Chromsäure-haltige Zusätze für ihre Produktion einsetzen, wenn sie diese von einem Zulieferer beziehen, der selbst über eine Zulassung verfügt oder seine Rohstoffe bzw. Zusätze wiederum von einem Lieferanten bezieht, der eine Zulassung besitzt. Zusätzlich muss die Galvanik sicherstellen, dass die Verwendung von Chromsäure bzw. der Chromsäure-haltigen Zusätze unter den in der Zulassung beschriebenen Bedingungen erfolgt.

Sollte die Verwendung eines nachgeschalteten Anwenders durch die Zulassung seines jetzigen Lieferanten nicht abgedeckt sein, so hat er drei Optionen zur Verfügung, wenn er in der EU weiter produzieren möchte:

1. Er kann entweder einen anderen Hersteller bzw. Importeuer des Stoffes suchen, der für diese Verwendung eine Zulassung beantragen wird,
2. den Zulassungsantrag selbst stellen oder
3. in Zukunft auf die Verwendung des zulassungspflichtigen Stoffes verzichten.